Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life REF (CH) ESG European Properties

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts (der Art "Immobilienfonds") für qualifizierte Anleger

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen.

Die Änderungen betreffend im Wesentlichen die Umstellung des Anlagefonds in ein NAV-basiertes Produkt. Der ausserbörsliche Handel der Fondsanteile wird vorbehältlich der Zustimmung durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA eingestellt.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

- § 1 Ziff. 5 des Fondsvertrags soll um eine neue Bst. f) ergänzt werden. In Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG und in Abweichung von Art. 67 KAG soll die Fondsleitung von der Pflicht befreit werden, einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicher zu stellen. Die neue Bst. f) von § 1 Ziff. 5 des Fondsvertrags lautet wie folgt:
- «f) die Pflicht einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen sicher zu stellen.»

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Handel sowie Sacheinlagen

- § 17 Ziff. 2 zweiter Abschnitt wird mit einer neuen Ziff. 3 versehen und dahingehende geändert, dass die Fondsleitung nicht mehr verpflichtet ist, einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteilen sicher zu stellen. Der mit der neuen Ziff. 3 bezeichnete Abschnitt lautet neu wie folgt:
- «3. Die Fondsleitung stellt keinen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicher.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA lediglich auf die Änderungen in § 1 des Fondsvertrags beschränken und nicht auf jene in § 17 des Fondsvertrags.

Dieser Publikationstext wird am 14. Juni 2023 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebsträger kostenlos bezogen werden.

Zürich, 14. Juni 2023

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich